

Stellungnahme der Verwaltung zur Fraktionsvorlage FV/003/2026/CDU

Junkers Denkmal „Ikarus“ – Versetzung auf das Rondell am Stadteingang Ost

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Versetzung des Junkers Denkmals „Ikarus“ vom jetzigen Standort auf das Rondell Stadteingang Ost in Dessau-Roßlau. Die Verwaltung wird mit der Prüfung der Finanzierung im städtischen Haushalt, sowie der zeitnahen Umsetzung beauftragt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Aufstellung des IKARUS im Rondell ist aus den folgenden Gründen nicht zustimmungsfähig.

Die Umsetzbarkeit des Beschlussantrages setzt voraus, dass dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Bedenken entgegenstehen. Das Vorhaben setzt sowohl eine Zustimmung nach Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht als auch nach Denkmalrecht voraus.

Da das „Rondell“ Bestandteil der B184 mit dem 01.01.2025 gemäß § 5 (2) FStrG in die Baulast der Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch die LSBB) übergegangen ist, war zwingend der aktuelle Straßenbaulastträger der Bundesstraße an der Stellungnahme zu beteiligen. Dieser hat sich klar positioniert und einer Versetzung in den Innenkreis des Rondells **nicht zugestimmt**.

Die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde für den denkmalrechtlichen Teil gehören zum übertragenen Wirkungskreis.

Nach Prüfung der Sachlage teilt die **Landesstraßenbaubehörde** Folgendes mit:

Einer Aufstellung der Skulptur im Innenkreis des besagten Rondells wird von Seiten der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost (LSBB) nicht zugestimmt.

Begründung:

Grundsätzlich sollen Mittelinseln jeglicher Art im Zuge von klassifizierten Straßen keine Gefahren für den fließenden Verkehr nach sich ziehen. Diese Gefahren können insbesondere durch ablenkende Wirkungen, z. B. der Aufstellung von Skulpturen, und/oder der Schaffung von unübersichtlichen Verkehrssituationen erzeugt werden.

Entsprechend des Merkblattes für die Anlage von Kreisverkehren der FGSV (2006) sollen aus Gründen der Verkehrssicherheit in den Innenflächen gegenüber den

Knotenpunktzufahrten keine starren Hindernisse errichtet werden, da bei einem Anprall durch ein Kraftfahrzeug es zu nicht absehbaren Unfallfolgen kommen kann. Objekte sind deshalb in der Verlängerung der Durchfahrt untersagt, siehe hierzu z. B. einen Erlass des Innenministeriums BW vom 19.12.2007 (Az.: 74-3856.0/567 Seite 13).

Gemäß der EU-Sicherheitsrichtlinie 2008/96/EG vom 19.11.2008 „Sicherheitsmanagement Straßen“ sind in allen Planungsphasen Sicherheitsaudits nach aktueller Vorschriftenlage vorgeschrieben. Demnach liegt ein Verkehrssicherheitsdefizit vor, wenn eine Mittelinsel nicht frei von festen Hindernissen ist.

Des Weiteren sollen Innenflächen so gestaltet werden, dass keine Anreize zum Betreten für Fußgänger geschaffen werden. Im vorliegenden Fall kann diese Gefahr nicht ausgeschlossen werden, da die Ikarus-Skulptur tatsächlich am vorhandenen Standort besucht wird. Der jetzige Standort besitzt die Kombination der leichten Erreichbarkeit für Fußgänger/Radfahrer einschließlich einer entsprechenden Verweildauer an der Skulptur selbst und der sicheren Unterhaltungsmöglichkeiten der baulichen Anlage abseits von Verkehrsflächen durch den Eigentümer. Der jetzige Standort stellt somit keine Gefährdung für die Verkehrsteilnehmer und möglicher Besucher der Skulptur dar. Die Unterhaltung und die durchzuführenden Prüfungen der Standsicherheit der errichteten baulichen Anlage können abseits der Verkehrsflächen ohne direkten Einfluss auf den Verkehr durchgeführt werden. Bei einer Aufstellung im Innenkreis des i. R. s. Knotenpunktes können jegliche Arbeiten, wie v. b., nur unter verkehrsraumeinschränkenden Maßnahmen stattfinden.

Eine mögliche Aufstellung der Skulptur in der Innenkreis der Knotenpunktanlage am Stadteingang Dessau-Roßlau birgt erhebliche Gefahren auch aus verkehrsrechtlicher Sicht infolge des Ablenkungspotentials für die Verkehrsteilnehmer, welche aufgrund der gewählten Knotenpunktform ohnehin eine erhöhte Aufmerksamkeit zum sicheren Befahren der verkehrstechnischen Anlage erfordert. Die vorhandene Knotenpunktform erfordert die volle Aufmerksamkeit aller Verkehrsteilnehmer, Ablenkungen sind somit grundsätzlich auszuschließen.

Unabhängig hiervon würde aus Sicht der LSBB die Aufstellung der Skulptur in der Innenfläche ein baurechtliches Verfahren erfordern.

Die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde **für den denkmalrechtlichen Teil** gehören zum übertragenen Wirkungskreis. Da das „Rondell“ Bestandteil der B184 mit dem 01.01.2025 gemäß § 5 (2) FStrG in die Baulast der Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch die LSBB) übergegangen ist, ist zwingend der aktuelle Straßenbaulastträger der Bundesstraße an der Stellungnahme zu beteiligen und im Rahmen der kommunalpolitischen Entscheidung zu beachten. Die Stellungnahme ist abgefordert worden. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

Das 2019 errichtete an Hugo Junkers erinnerndes Denkmal („Ikarus — Der fliegende Mann‘), dessen aktueller Standort der am östlichen Stadteingang Dessaus gelegene Friederikenplatz ist, soll auf das sogenannte Pappelrondell an der Oranienbaumer Chaussee transloziert werden. Das Denkmal, das als Stahlkonstruktion einen

stilisierten Menschen mit weit ausgebreiteten Armen auf einer Kugel, auf einem Betonsockel stehend, darstellt, soll inmitten des o.g. Rondells aufgestellt werden. Das Rondell ist eine von den Fahrbahnen der Oranienbaumer Chaussee umschlossene, kreisförmige, im Rund mit Pappeln bepflanzte Anlage am östlichen Ufer der Mulde in der Achse der Muldebrücke. Das Rondell besetzt einen der wichtigsten Plätze Dessau-Roßlaus, nämlich den Ort, von dem aus die Stadt mit dem Rathausturm, dem Residenzschloss Dessau (sogenannter Johannbau) und der Marienkirche von Osten her gesehen werden kann.

Das o.g. Rondell liegt im Umgebungsbereich mehrerer Kulturdenkmale im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 DenkmSchG LSA. Zu diesen bestehen Sicht- und Wirkungsbeziehungen. Es unterliegt damit ebenfalls dem gesetzlichen Schutz, weil sich der Schutz von Baudenkmalen auch auf die Umgebung erstreckt, wenn die Baudenkmale zur Umgebung „in einer historischen, funktionalen oder ästhetischen Beziehung“ stehen. (Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, § 2, (2)). Der Standort Rondell prägt die östliche Stadtansicht Dessaus maßgeblich mit. Er liegt in unmittelbarer Nachbarschaft der Marienkirche und der überkommenen Reste des Stadtschlusses, die in Form des sog. Johannbaus, des Lustgartentores und der dazwischen liegenden Freifläche mit Brunnen diesen bedeutenden Teil der Stadt- und Landesgeschichte repräsentieren. Zudem ist das unweit gelegene Rathaus in das Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen.

Aus denkmalfachlicher Sicht liegt im Falle der Verwirklichung eine erhebliche Beeinträchtigung vor. Für die Beziehung zu den oben genannten Baudenkmalen ist nicht allein die reine Höhe des Junkersdenkmals entscheidend, das selbstverständlich sehr viel niedriger ist als die oben genannten Baudenkmale. Entscheidend ist, dass das Denkmal in der Ansicht von Osten wie ein Konkurrenzbau zu den Baudenkmalen wirkt. Seine Errichtung an der geplanten Stelle würde die benannten Zeitschichten überprägen, die Ansichten der Baudenkmale in abträglicher Weise verändern. Hinzu kommt die Veränderung der Stadtansicht in ihrer Gesamtheit. Das Junkersdenkmal würde, falls es inmitten des Rondells aufgestellt wird, die Stadtansicht von Osten in nachteiliger Weise beeinflussen, weil es die Ansicht der wichtigen Baudenkmale beeinträchtigt.

Der gewünschte Aufstellungsort des Denkmals liegt zudem in der Kernzone des UNESCO Weltkulturerbes Gartenreich Dessau-Wörlitz und ist damit Teil des Denkmalbereichs KULTURLANDSCHAFT Gartenreich Dessau-Wörlitz. Das bestehende Pappelrondell ist nach einem komplexen Abwägungsvorgang im Rahmen der Planfeststellung zur Friedensbrücke ein gebautes Zitat eines während der Regierungszeit des Fürsten Franz am östlichen Muldeufer angelegten, mit Pappeln besetzten Rondells.

Das ursprüngliche Rondell wurde im Jahre 1937 zerstört, um den Bau des Autobahn-Zubringers zu ermöglichen (vgl. Erhard Hirsch, Die Dessau-Wörlitzer Reformbewegung im Zeitalter der Aufklärung: Personen, Strukturen, Wirkungen, Tübingen 2003, S. 456 mit Verweis u.a. auf Anhaltischer Anzeiger, 24.01.1936, 2.Beilage). Um diesen wichtigen Bereich in unmittelbarer Nähe des Denkmalbereichs Gartenreich Dessau-Wörlitz (gleichzeitig Kern- bzw. Pufferzone des UNESCO Weltkulturerbes Gartenreich Dessau-Wörlitz) neu zu fassen, ist im Denkmalrahmenplan von 2007 die städtebauliche Umordnung des Areals der Stadteinfahrt von Osten als Ziel benannt. In diesem Kontext sind auch die

kommunalpolitischen Entscheidungen aus dem 1990er und 200er Jahren des für Bau und Verkehr zuständigen Fachausschusses (u.a. Beschluss-Nr. 175/95) zu berücksichtigen.

Das Pappelrondell wurde im Zuge der Umsetzung des Muldeufferrahmenplans rekonstruiert. Dieser Plan sollte die „innenstadtnahen Uferzonen der Mulde“ gestalten, wobei die Wiedererrichtung des Pappelrondells als ein „wesentliches städtebaulichdenkmalpflegerisches Ziel“ (Zitate: Amtsblatt Stadt Dessau-Roßlau, Nr. 8, August 2017, 11. Jg. S. 10) bezeichnet wurde. Zur Gestaltung des Bereiches um den östlichen Stadteingang Dessaus wurde in Zusammenarbeit der Stadt, des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie sowie der ICOMOS ein Gutachterverfahren mit dem Titel „Ausbildung des Knotenpunktes Ostrandstraße/Wasserstadt in Dessau-Roßlau“ durchgeführt. Die neu gepflanzten Bäume gingen zwar durch die Dürre im Sommer 2018 ein, wurden aber bereits nachgepflanzt.

Da vor diesem Hintergrund nach denkmalfachlichen Erwägungen ein Eingriff entsprechend § 10 Abs.1 Denkmalschutzgesetz vorliegt, gelten folgende Genehmigungsvoraussetzungen:

Ein Eingriff in ein Kulturdenkmal ist zu genehmigen, wenn

1. der Eingriff aus nachgewiesenen wissenschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt;
2. ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art den Eingriff verlangt oder
3. die unveränderte Erhaltung des Kulturdenkmals den Verpflichteten unzumutbar belastet.

Sind als Folge eines Eingriffes erhebliche Beeinträchtigungen eines Kulturdenkmals im Sinne des Absatzes 1 zu erwarten, so ist der Eingriff unzulässig, wenn bei der Abwägung aller Anforderungen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vorgehen.

Weder die Voraussetzungen nach Nr.1 oder Nr. 3 drängen sich auf. Das Vorhaben dient keinen Zwecken der Forschung. Es liegen auch keine bekannten Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Festhalten am Vorhaben am bestehenden Standort im Vergleich zu dem avisierten Standort eine für die Stadt unzumutbare Belastung darstellt.

Nach Nr. 2 muss ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art den Eingriff verlangen. „Überwiegen“ bedeutet, dass die Gründe des Gemeinwohls im Einzelfall so gewichtig sind, dass sie sich gegenüber den mit dem gesetzlichen und in der Landesverfassung verankerten Denkmalschutz verfolgten Belangen durchsetzen. Ob dies der Fall ist, ist aufgrund einer Abwägung zu ermitteln.

Durch den Hinweis auf das öffentliche Interesse (Gemeinwohl) ist zudem klargelegt, dass in die bilanzierende Betrachtung zugunsten einer Ausnahme nur Gründe des öffentlichen Interesses und nicht auch private Belange eingestellt werden dürfen.

Gründe des öffentlichen Interesses erfassen alles, was gemeinhin unter den öffentlichen Belangen zu verstehen ist. Dabei ist unter "öffentlichem Interesse" ein qualifiziertes öffentliches Interesse zu verstehen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. Februar 2002 - 4 B 12.02 -, juris Rn. 4). Das Bundesverwaltungsgericht hat in dieser

Entscheidung darauf hingewiesen, dass nicht jedes beliebige, sondern nur ein qualifiziertes öffentliches Interesse dem Gemeinwohl entspricht, und hervorgehoben, dass die Gemeinwohlformel der Erkenntnis, dass vielfach widerstreitende öffentliche Interessen aufeinander treffen, mit einem Abwägungsmodell Rechnung trägt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16. Februar 2001 - BVerwG 4 BN 55.00 - Buchholz 406.11 § 165 BauGB Nr. 9 zum Begriff des Wohls der Allgemeinheit in § 165 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Aus dem Wortlaut des § 10 DenkmSchG folgt zudem, dass der Gesetzgeber dem Schutz der Kulturdenkmale erkennbar eine hohe Bedeutung beimisst. Die besondere Wertschätzung des Erhalts von Kulturdenkmalen schlägt sich in einem strengen Schutzregime nieder. Die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes reichen auch durch die Aufnahme in die Landesverfassung weit hinaus mit der Folge, dass das Vorhaben öffentlichen Interessen dient, die den geschützten Belangen des Denkmalschutzes im Range vorgehen.

Im Zuge der Planfeststellung zum Bau der Friedensbrücke hat bereits eine umfangreiche Abwägungsentscheidung zu Gunsten des Denkmalschutzes stattgefunden. Auf dieser Grundlage ist das Baurecht im Einklang mit den Anforderungen des Denkmalschutzes an der Nahtstelle zwischen Stadt und Gartenreich hergestellt worden.

Im Vorfeld der Errichtung des IKARUS in 2019 hat eine ausgedehnte Alternativenprüfung zur Standortsuche stattgefunden. Der aktuelle Standort würdigt im Zusammenspiel mit der Möglichkeit der Platzierung der Figur eine Willkommensgeste, die in mehrere Richtungen ausstrahlt. Umfeld und Informationen zum Bauwerk sind so konzipiert, dass der damit verbundene Auftrag der Vermittlung des Bauwerks an die Allgemeinheit uneingeschränkt möglich ist. Radtouristen und Fußgänger können sich vor Ort zum Bauwerk, zu Prof. Junkers und zum Stifter ohne Hindernisse und Gefahrenquellen, wie das auf dem Rondell der Fall wäre, informieren (siehe nachfolgende Abbildungen). Im Ergebnis ist jetzt ein „Kunstwerk“ vorhanden, welches erleb- und fühlbar ist. Dies würde es am jetzt gewünschten Standort nicht mehr so geben. Eine Zuwegung wäre nach Einschätzung des Tiefbauamtes ausgeschlossen.



Der aktuelle Standort ermöglicht auch im Hinblick auf eine Vermittlung von Bauhaus (am Orteingang), Gartenreich (Rondell) und mit dem IKARUS eine strategisch

zweckmäßige Kette der mit der Stadt verbundenen historischen Werte, ohne dass diese mit- und zueinander in Konkurrenz stehen. Sie ergänzen sich in Ihrer räumlichen Abfolge zum gegenseitigen Vorteil.

Vor diesem Hintergrund liegt kein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art vor, dass den Eingriff bzw. die Veränderung des Rondells als Zitat an das Gartenreich verlangt.

Das Translozieren des Junkers-Denkmal auf das Rondell würde nach der vorgenommenen Abwägung an einer wichtigen Stelle am Stadteingang die Sicht von der Oranienbaumer Chaussee auf die Dominanten der Innenstadt und damit deren Wirkungsbezugsraum erheblich beeinträchtigen. Die Errichtung des Denkmals ist daher als Eingriff zu bewerten. Mit der Errichtung des Denkmals auf dem Rondell (anstelle des Pappelkreises) würde ein junges, „gelungenes Werk der Stadt- und Kulturlandschaftsreparatur – die Markierung des Übergangs zwischen Residenzstadt in das Gartenreich durch das Zitat des Pappelrondells - nach kurzer Zeit wieder überschrieben.

Das Vorhaben würde auch mit Blick auf die bereits in 2019 vorgenommene Alternativenprüfung das im Denkmalrecht verankerte Minimierungs- und Vermeidungsgebot von Eingriffen in den Wirkungsbezugsraum wichtiger Denkmale und in die Kulturlandschaft des UNESCO Welterbes Gartenreiches Dessau-Wörlitz konterkarieren.

Das beantragte Projekt ist daher nicht denkmalgerecht und nach erfolgter Abwägung nicht genehmigungsfähig.

Hinweis:

Der Einreicher bringt am 04.03.2026 einen Änderungsantrag ein. Es ist zu beachten, dass die Stellungnahme der Verwaltung sich auf den alten Beschlusstext bezieht.

alter Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Versetzung des Junkers Denkmals „Ikarus“ vom jetzigen Standort auf das Rondell Stadteingang Ost in Dessau-Roßlau. Die Verwaltung wird mit der Prüfung der Finanzierung im städtischen Haushalt, sowie der zeitnahen Umsetzung beauftragt.

neuer Beschluss:

Der Stadtrat bittet die Stadtverwaltung zielorientiert zu prüfen ob eine Versetzung des Junkers Denkmals „Ikarus“ vom jetzigen Standort auf das Rondell Stadteingang Ost in Dessau-Roßlau umsetzbar ist. Die Verwaltung wird mit der Prüfung der Finanzierung im städtischen Haushalt, sowie der zeitnahen Umsetzung beauftragt.